LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/5289**
8. Wahlperiode **09.10.2025**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Ablehnung der Ermittlungen gegen den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt durch den Generalbundesanwalt

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Aus welchen Gründen hat der Generalbundesanwalt die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, abgelehnt?
   Was hat der Generalbundesanwalt der Staatsanwaltschaft hierzu mitgeteilt?

2. Aus welchen Gründen hatte die Staatsanwaltschaft seinerzeit die Vorlage der Akten an den Generalbundesanwalt veranlasst?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Vorlage der Vorgänge an den Generalbundesanwalt erfolgte von Gesetzes wegen gemäß § 142a Absatz 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Nach dieser Vorschrift hat die Staatsanwaltschaft bei zureichenden Anhaltspunkten, die Anlass zu der Prüfung einer Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt geben, diesem die Vorgänge unverzüglich zu übersenden. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes können insbesondere dann gegeben sein, wenn das Verfahren ein Staatsschutzdelikt zum Gegenstand hat.

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 beantwortet.

Die Vorlage des Vorgangs an den Generalbundesanwalt erfolgte, da die Prüfung sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände durch die Staatsanwaltschaft zumindest zureichende Anhaltspunkte wegen des Verdachts der versuchten Nötigung eines Mitgliedes eines Verfassungsorgans (§ 106 StGB) ergeben hat.

Nach erfolgter Prüfung hat der Generalbundesanwalt von der ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeit der Übernahme abgesehen, das Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen der versuchten Nötigung eines Verfassungsorgans jedoch ausdrücklich offengelassen und das Verfahren nach § 142a GVG an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben.

3. Wie ist das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft?

Die Staatsanwaltschaft prüft derzeit, ob die Aufnahme von Ermittlungen veranlasst ist.

4. Hat die Staatsanwaltschaft inzwischen mit der Aufnahme von Ermittlungen begonnen?

Das Vorermittlungsverfahren dauert noch an.

5. Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsanwaltschaft bisher bei ihren Vorermittlungen vor oder nach der Abgabe an den Generalbundesanwalt unternommen?
Hat sie insbesondere die beteiligten Personen angehört oder Auskünfte eingeholt?

Vorermittlungen zur Klärung, ob aufgrund vorliegender tatsächlicher Anhaltspunkte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlasst ist, beschränken sich auf Maßnahmen, die nicht in den strafprozessualen Zwangsbefugnissen geregelt sind. In einem Vorermittlungsverfahren werden daher keine Ermittlungshandlungen im Sinne der Anhörung von Personen und Einholung von Auskünften vorgenommen.

Die Vorprüfung erschöpft sich in der Aufklärung des konkreten Inhaltes und dem Kontext der angezeigten mutmaßlichen Äußerungen und deren Würdigung unter rechtlichen Gesichtspunkten.